



Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2005 (Az.: 240.7-1524.10-001/05-G, 204-1524.20-003/02-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" (BGS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 16.01.2004 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" (BGS-EWS) vom 25.06.2002 in der Neufassung vom 09.12.2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.



Die durchschnittliche Grundstücksfläche beträgt für		Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von
Grundstücke, die vorwiegend mit Bauerngehöften bebaut sind	1.892 m ²	2.460 m ²
vorwiegend mit Wohnblocks oder mit Hochhäusern bebaute Grundstücke	4.367 m ²	5.677 m ²
vorwiegend mit sonstigen Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke	718 m ²	933 m ²
Grundstücke die vorwiegend mit einem einzelnen, freistehenden Ein- oder Zweifamilienhaus mit bis zu 3 Etagen bebaut sind	856 m ²	1.113 m ²
alle sonstigen, vorwiegend mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke	553 m ²	719 m ²
vorwiegend mit Garagen für PKW bebaute Grundstücke	1.182 m ²	1.537 m ²
vorwiegend mit Bürogebäuden bebaute Grundstücke	3.023 m ²	3.930 m ²
vorwiegend mit Handwerksbetrieben bebaute Grundstücke	5.293 m ²	6.881 m ²
vorwiegend mit Schulen bebaute Grundstücke	9.730 m ²	12.649 m ²
vorwiegend mit Industrieanlagen bebaute Grundstücke	9.758 m ²	12.685 m ²
alle sonstigen nicht vorwiegend wohnlich genutzte Grundstücke	3.717 m ²	4.832 m ²

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle ist ein Wohnblock als Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung typischerweise Teil einer Serie gleichförmiger Gebäude ist (z. B. Blocks in Plattenbauweise). Demgegenüber ist unter einem Mehrfamilienhaus ein Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung eher individuell geplant ist (z. B. Gründerzeitstadthaus).

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Weida, Gemeinden Crimla, Saara, Schwaara:	30 m
Gemeinden Hartmannsdorf, Hohenölsen, Schömberg, Brahmenau, Reichstädt, Kauern:	35 m
Gemeinde Kraftsdorf:	40 m
Stadt Gera, Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hundhaupten:	45 m
Städte Bad Köstritz, Ronneburg, Gemeinden Caaschwitz, Wünschendorf, Teichwitz, Bethenhausen, Pölzig, Paitzdorf:	50 m
Gemeinden Großenstein, Linda, Rückersdorf:	60 m
Gemeinden Korbußen, Seelingstädt:	70 m



2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
- | | |
|---|------|
| Stadt Weida, Gemeinden Crimla, Saara, Schwaara: | 30 m |
| Gemeinden Hartmannsdorf, Hohenölsen, Schömberg, Brahmenau, Reichstädt, Kauern: | 35 m |
| Gemeinde Kraftsdorf: | 40 m |
| Stadt Gera, Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hundhaupten: | 45 m |
| Städte Bad Köstritz, Ronneburg, Gemeinden Caaschwitz, Wünschendorf, Teichwitz, Bethenhausen, Pölzig, Paitzdorf: | 50 m |
| Gemeinden Großenstein, Linda, Rückersdorf: | 60 m |
| Gemeinden Korbußen, Seelingstädt: | 70 m |

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

In den nicht aufgeführten Kommunen bilden Klarstellungssatzungen die Grundlage zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches. Werden in den o. g. Kommunen vor Eintritt des Beitragstatbestandes Klarstellungssatzungen in Kraft gesetzt, so sind diese maßgebend.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Baubauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zu Grunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Tabelle 1 (Anlage 1) die Bestandteil der Satzung ist. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend. Die Berechnung der tatsächlichen Geschossfläche erfolgt analog Abs. 5.
- d) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden, gestattet gilt 0,2 als Geschossflächenzahl. Das Gleiche gilt für Grundstücke die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur heran gezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Der Beitrag beträgt für:

- a) einen Vollanschluss (Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser)
- | | |
|--|-----------|
| aa) pro m ² Grundstücksfläche | 0,65 Euro |
| ab) pro m ² Geschossfläche | 2,80 Euro |
- b) Für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Schmutzwasser) wird ein pauschaler Abschlag von 20 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- c) Für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Regenwasser) wird ein pauschaler Abschlag von 80 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- d) Für anschließbare Grundstücke in Sinne des § 4 Abs. 2 EWS beträgt der Beitrag
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 0,16 Euro |
| pro m ² Geschossfläche | 0,70 Euro |
- e) Dürfen anschließbare Grundstücke nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so beträgt der Beitrag
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 0,46 Euro |
| pro m ² Geschossfläche | 1,95 Euro |

Fortsetzung auf Seite 4



Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (4) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 11

Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.
- (2) Mit Benutzern der öffentlichen Entwässerungseinrichtung die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Abwasser einleiten, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs. 6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abwassereinleiter ausgeschlossen ist.

§ 12

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss des Anschlusskanals berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Anschlusskanäle, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der Anschlusskanäle berechnet. Dies gilt für Anschlusskanäle im Mischsystem.
- (2) Bei Trennsystem werden Regen- und Schmutzwasserleitung als ein Anschlusskanal gewertet. Dabei ist für die Grundgebühr der Nenndurchfluss des größten Einzelanschlusses maßgebend. Sollten für Regen- oder Schmutzwasser mehrere Anschlüsse vorhanden sein, so werden die einzelnen Nenndurchflüsse je Medium zu einem Einzelanschluss zusammengefasst und wiederum für die Grundgebühr der Nenndurchfluss des größten Einzelanschlusses zugrunde gelegt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis	DN 150	bis	12,1 l/s	55,20 Euro/Jahr
bis	DN 200	bis	25,9 l/s	118,08 Euro/Jahr
bis	DN 250	bis	46,9 l/s	214,20 Euro/Jahr
bis	DN 300	bis	75,9 l/s	346,08 Euro/Jahr
bis	DN 400	bis	162,0 l/s	739,08 Euro/Jahr
bis	DN 500	bis	292,0 l/s	1332,00 Euro/Jahr
bis	DN 600	bis	472,0 l/s	2153,40 Euro/Jahr
bis	DN 700	bis	708,0 l/s	3229,80 Euro/Jahr
bis	DN 800	bis	1.006,0 l/s	4589,28 Euro/Jahr
bis	DN 900	bis	1.370,0 l/s	6249,72 Euro/Jahr

erhoben.

Fortsetzung auf Seite 5



§ 13

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

1,35 Euro/m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Abwassermenge werden bei nicht vorhandener Meßeinrichtung an der Eigengewinnungsanlage pauschal 29 m³ / Jahr und Einwohner als Ausgangswert angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Es steht dem Zweckverband frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, die durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde bestätigt sein muss. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr

0,83 Euro/m³ Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr

0,41 Euro/m³ Abwasser.

- (4) Für das Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Oberflächenwassereinleitungsgebühr erhoben. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksfläche unter Maßgabe der jeweilig gültigen DIN 1986-100 Vorschriften. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr beträgt

0,38 Euro/m² und Jahr.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

§ 14

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr bei nicht angeschlossenen Grundstücken (Direkteinleiter) beträgt

19,52 Euro/m³ Abwasser

aus einer abflusslosen Abwassergrube,

27,98 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

- (3) Die Gebühr bei angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter) beträgt

27,98 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

- (4) Die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme, Klärschlämme und Abwasser erfolgt gegen eine konzentrationsabhängige Gebühr. Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration ≥ 8.000 mg/l) sowie Fäkalwasser aus abflusslosen Abwassergruben bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration < 8.000 mg/l) bei Anlieferung in der Fäkalannahmestation des Zweckverbandes beträgt

9,99 Euro/m³ Fäkalwasser

aus abflusslosen Abwassergruben,

15,99 Euro/m³ Fäkalschlamm

aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.



§ 15

Gebührensuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Gebühr erhoben.
Die Regelungen werden darüber hinaus in einem Sondereinleitervertrag festgehalten. Die Einleitungshöchstwerte ergeben sich aus § 15 der Entwässerungssatzung sowie den Anlagen zur Entwässerungssatzung.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Oberflächenwassereinleitungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich und die Beseitigung nach Abfuhr abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2004 kleiner als 12 Monate sein.
- (2) Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Mitgliedsgemeinde.

Artikel 2

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 10 am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 09.12.2005

Creter
Verbandsvorsitzender



Fortsetzung auf Seite 7



Anlage 1

Nutzungsgebiet	Zahl der zulässigen Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. Kleinsiedlungsgebiet	bei 1 bei 2	0,2 0,3
2. Reine Wohngebiete allgem. Wohngebiete Mischgebiete und Ferienhausgebiet	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 bei 5 bei 6 und mehr	0,3 0,4 0,6 0,8 1,0 1,2
3. Dorfgebiet	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 bei 5 und mehr	0,2 0,3 0,5 0,7 0,9
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 und 5 bei 6 und mehr	0,5 1,0 1,5 2,0 2,4
5. Wochenendhaus	bei 1 und 2	0,2

Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

Feststellung und Beschluß des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV.

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat mit Beschluß vom 30.11.2005 den Jahresabschluss 2004 vom 22.07.2005, gez. Klaus Peter Creter, Verbandsvorsitzender und gez. Andreas Engelbrecht, Geschäftsleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	322.386.829,93 €
Bilanzsumme-konsolidierte Bilanz	318.929.764,78 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	195.086,08 €

Betriebszweig Wasserversorgung

Bilanzsumme	91.068.190,87 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	1.578.646,75 €

Betriebszweig Abwasserentsorgung

Bilanzsumme	231.318.639,06 €
Jahresverlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung	1.383.560,67 €

2. Die Verbandsversammlung hat über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes gemäß § 8 ThürEBV i. V. m. VwvThürEBV wie folgt beschlossen:

Verwendung des Jahresgewinnes im Betriebszweig Wasserversorgung

Der Jahresgewinn in Höhe von 1.578.646,75 € ist zur Tilgung des Verlustes 2000 in Höhe von 1.505.045,92 € und zur weiteren anteiligen Tilgung des Verlustes 2001 in Höhe von 73.600,83 € zu verwenden.

Der verbleibende Verlust 2001 in Höhe von 3.269.849,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Behandlung des Jahresverlustes im Betriebszweig Abwasserentsorgung

Der Jahresverlust in Höhe von 1.383.560,67 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
4. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Erfurt, Maximilian – Welsch – Straße 4, 99084 Erfurt, für den Jahresabschluß 2004 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gera, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unricht-



tigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 24. August 2005

WIBERA Wirtschaftsberatung AG (Siegel)
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Stockmeyer) (Hädrich)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

5. Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluß 2004 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ liegt in der Zeit vom 19.12.2005 bis 28.12.2005 in der

Stadtverwaltung Gera Kornmarkt 12 07545 Gera	Stadtverwaltung Ronneburg Markt 1/2 07580 Ronneburg	Stadtverwaltung Bad Köstritz Heinrich-Schütz-Straße 4 07586 Bad Köstritz
Stadtverwaltung Weida Markt 1 07570 Weida	Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ Dorfstraße 17 07580 Großenstein	Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ Ronneburger Straße 68 a 07580 Seelingstädt
Verwaltungsgemeinschaft „Leubatal“ Markt 5 a 07958 Hohenleuben	Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Karl-Marx-Platz 13 07589 Münchenbernsdorf	Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz Am Porstendorfer Weg 1 07570 Harth – Pöllnitz
Gemeindeverwaltung Wünschendorf Post Straße 8 07570 Wünschendorf	Gemeindeverwaltung Kraftsdorf Straße der Einheit 63 07586 Kraftsdorf	

sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera von Montag - Freitag während der üblichen Dienststunden aus.

Creter
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
Gaswerkstraße 10, 07456 Gera
E-Mail: geschaeftsstelle@zvme.de
verantwortlich: für die amtlichen Mitteilungen ist der Verbandsvorsitzende
Klaus Peter Creter verantwortlich;
redaktionelle Gesamtverantwortung:
Andreas Engelbrecht, Geschäftsleiter
Druck: Gebr. Frank KG, Gera
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2,
07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, bezogen werden.

••••• Hier endet das Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ •••••

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die nachfolgenden Informationen geben einen detaillierten Überblick über die Thematik der Beitragshebung. Sie sind insbesondere für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes von Bedeutung.

Bei der Erhebung von Beiträgen, mit denen die Herstellung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen finanziert wird, handelt es sich um eine einmalige Investitionsbeteiligung der Grundstückseigentümer an den Abwasseranlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal". Maßstab zur Errechnung der jeweiligen Beitragshöhe sind

die amtliche Größe sowie die Art und der Umfang der Bebauung des Grundstückes.

Die Gebührenerhebung umfasst hingegen sämtliche Grund- und Verbrauchsgebühren. Dazu zählen die Grundgebühren für Hausanschlüsse, die Verbrauchsgebühren für Trinkwasser, die Einleitgebühren für Abwasser sowie Niederschlagswasser und ggf. auch die Fäkalschlammgebühren. Für diese Gebühren erhalten Grundstückseigentümer jährlich wiederkehrend einen Gebührenbescheid.

Fortsetzung auf Seite 9



Fortsetzung von Seite 8

Weitere Informationen erhalten Sie in den folgenden Amtsblättern des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal", im Kundenbrief „Wasser bewegt“ und auf der Internetseite der OTWA (www.otwa.info).

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der OTWA gern zur Verfügung:

Frau Tröger Tel.: 0365 4870 -988
 Frau Reinhardt Tel.: 0365 4870 -993

Werden auch Gebühren zurückgezahlt?

Die Neuregelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz beziehen sich auf die **Beitragsenerhebung** im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

Warum ist im Bereich Abwasser für die Rückzahlung ein Antrag erforderlich?

Im Bereich Abwasser ist mit der Rückzahlung der Beiträge die gleichzeitige Stundung der Beitragspflichten verbunden. Dies ist notwendig, um bei einer späteren Bebauung des Grundstückes oder bei einer Erweiterung eines Gebäudes den dann fälligen Betrag erhalten zu können. Der Rückzahlungsempfänger soll aber selbst entscheiden können, ob er auf eine Rückzahlung verzichtet, etwa weil eine Bebauung schon konkret ansteht, oder den Beitrag teilweise zurück erhalten möchte. Es ist ihm also selbst überlassen, ob er einen Antrag stellt.

Wo erhalte ich ein Antragsformular?

Anträge auf Rückzahlung von Abwasserbeiträgen können formlos beim Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" gestellt oder von der Homepage des Zweckverbandes (www.zvme.de) herunter geladen werden. Darüberhinaus ist ein Antragsformular diesem Amtsblatt beigelegt. Vom Gesetzgeber ist ein Formular oder Vordruck nicht vorgesehen.

Um die Rückzahlung zu beschleunigen, ist es förderlich, den Umfang der Bebauung (Außenmaße des Gebäudes / der Gebäude) mit anzugeben. Es ist von Vorteil, wenn dem Antrag Kopien von Bauunterlagen beigelegt werden.

Bis wann muss ich meinen Antrag auf Rückzahlung der Abwasserbeiträge gestellt haben?

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, eine Frist hat der Gesetzgeber hierfür nicht vorgesehen. Der Zeitpunkt der Stellung des Antrages ist jedoch von Bedeutung für die Rückzahlungsfrist, da der Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" gesetzlich verpflichtet ist, die Abwasserbeiträge spätestens 12 Monate nach Antragstellung zurückzuzahlen.

Warum werden Beiträge nicht auch im Bereich der Abwasserentsorgung abgeschafft?

Anders als im Bereich der Wasserversorgung wurden im Bereich der Abwasserentsorgung Anfang der neunziger Jahre vom Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" zu größten Teilen Anlagen übernommen, die entweder nicht funktionstüchtig waren oder nicht den technischen Anforderungen entsprachen. Hier galt es innerhalb kurzer Zeit erhebliche Investitionen zu tätigen, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen.

Der Investitionsaufwand im Bereich Abwasser ist etwa doppelt so hoch wie im Bereich Wasserversorgung. Bei der Ausdehnung des Verbots der Beitragsfinanzierung auf den Abwasserbereich würden aus diesem Grund die Abwassergebühren voraussichtlich erheblich steigen. Eine derartige Steigerung könnte finanziell nicht vom Land abgefangen werden und würde deshalb alle Bürger belasten. Durch die mit der Novelle eingeführten Neuerungen im Abwasserbereich wird auch ohne Beitragsverbot eine Entlastung vieler Grundstückseigentümer bei den Abwasserbeiträgen erreicht.

Warum wird im Bereich der Abwasserentsorgung ein übergroßes Grundstück erst ab 130 % der durchschnittlichen Grundstücksgröße angenommen?

Die Neuregelung ermöglicht eine verwaltungspraktikable und einheitlich für ganz Thüringen zu handhabende Lösung der Problematik der übergroßen Grundstücke. Sie lehnt sich zum einen an das Regelungsmodell in Sachsen-Anhalt (§ 6c Abs. 2 KAG-LSA) an. Zum anderen hat das Thüringer Innenministerium die Grundstückssituation in Thüringen ausgewertet und festgestellt, dass die Grenze von 130 % der Realität entspricht.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksflächen sowie der tatsächlichen Bebauung erfolgt durch die Aufgabenträger. Um die Bearbeitung der Rückzahlungsanträge zu beschleunigen, können auch betroffene Grundstückseigentümer mit der Antragstellung dem

Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" die erforderlichen Grundstücksdaten mitteilen.

Woher weiß ich, ob mein Grundstück übergroß ist?

Hierzu ist zunächst die Bestimmung der durchschnittlichen Grundstücksgröße durch den Aufgabenträger erforderlich. Die ermittelte Größe und den Grenzwert für die jeweilige Kategorie hat der Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" in seine überarbeitete Satzung, § 3 BGS-EWS, aufgenommen.

Wenn Ihr Grundstück diese ermittelte Größe um mehr als 30 v. H. übersteigt, ist es übergroß. Es wird daher für den übergroßen Teil nicht mehr herangezogen. Etwas anderes ist es, wenn Ihr Grundstück auch im übergroßen Teil bebaut ist.

An wen erfolgt die Rückzahlung?

Die Rückzahlung bereits vereinnahmter Beiträge erfolgt an denjenigen, der am 01.01.2005 Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes war. Damit ist eine eindeutige und für alle Beteiligten klare Zuordnung getroffen, die die Rückzahlung erleichtert.

Weitere Informationen können von der Homepage des Freistaates Thüringen (<http://www.thueringen.de/de/tim/>) gelesen bzw. herunter geladen werden.

Beispielrechnungen zur Beitragsenerhebung nach neuem Thüringer Kommunalabgabengesetz

Wir weisen darauf hin, dass dies nur Beispiele sind. Die Berechnung der Beiträge erfolgt für jedes Grundstück individuell.

Eigenheim, freistehend

Grundstücksgröße beträgt 800 m²,
 GFZ (Geschossflächenzahl) lt. Satzung 0,4 (allgemeines Wohngebiet),
 tatsächliche Geschossfläche = 7m x 9 m x 2 Geschosse = 126 m²

Beitrag lt. Satzung:			
800 m ² x 0,65 €/ m ²	=	520,00 €	
800 x 0,4 x 2,80 €/ m ²	=	896,00 €	
Gesamt	=	1.416,00 €	werden festgesetzt

Nach Privilegierung werden fällig:

Grenzwert lt. Satzung = 1113 m²;

Fälliger Beitrag unter Berücksichtigung der Privilegierung

800 m ² x 0,65 €/ m ²	=	520,00 €	
126 m ² x 2,80 €/ m ²	=	352,80 €	
Gesamt	=	872,80 €	werden fällig

Bauerngehöft

Grundstücksgröße beträgt 4.700 m²,
 GFZ lt. Satzung 0,3 (Dorfgebiet),
 tatsächliche Geschossfläche = 12 m x 8 m x 2 Geschosse = 192 m²

Beitrag lt. Satzung:			
4.700 m ² x 0,65 €/ m ²	=	3.055,00 €	
4.700 x 0,3 x 2,80 €/ m ²	=	3.948,00 €	
Gesamt	=	7.003,00 €	werden festgesetzt

Nach Privilegierung werden fällig:

Grenzwert lt. Satzung = 2.460 m²;

Fälliger Beitrag unter Berücksichtigung der Privilegierung

2.460 m ² x 0,65 €/ m ²	=	1.599,00 €	
192 m ² x 2,80 €/ m ²	=	537,60 €	
Gesamt	=	2.136,60 €	werden fällig



Fortsetzung von Seite 9

Mehrfamilienhaus

Grundstücksgröße beträgt 450 m²
 GFZ lt. Satzung 0,8 (Mischgebiet),
 tatsächliche Geschossfläche = 12 m x 8 m x 4 Geschosse = 384 m²
 Beitrag lt. Satzung:
 450 m² x 0,65 €/ m² = 292,50 €
 384 m² x 2,80 €/ m² = 1.075,20 €
Gesamt = 1.367,70 € werden festgesetzt

Nach Privilegierung werden fällig:

Grenzwert lt. Satzung = 718 m²;

Da die Grundstücksgröße nicht den Grenzwert lt. Satzung übersteigt und bereits die tatsächliche Geschossfläche Beitragsmaßstab war, greift keine Privilegierung und der festgesetzte Beitrag wird komplett fällig.

Gesamt = 1.367,70 € werden fällig**unbebautes Grundstück**

Grundstücksgröße beträgt 600 m²
 GFZ lt. Satzung 0,4 (allgemeines Wohngebiet),
 tatsächliche Geschossfläche = keine

Beitrag lt. Satzung:
 600 m² x 0,65 €/ m² = 390,00 €
 600 m² x 0,4 m² x 2,80 €/ m² = 672,00 €
Gesamt = 1.062,00 € werden festgesetzt

Nach Privilegierung werden fällig:

Da das Grundstück unbebaut ist, greift die Privilegierung des § 3 Satz 2 Punkt 1 der BGS- EWS und es wird kein Beitrag fällig.

Gesamt = 0,00 € werden fällig

Erneuerung der Trink- und Abwasserleitungen in Gera-Liebschwitz/Zwötzen durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Im Sommer diesen Jahres begannen die Arbeiten am 1. Bauabschnitt des neuen Hauptnebensammler Liebschwitz-Zwötzen. Mit Fertigstellung der Hauptentwässerungsachse für die beiden Stadtteile wird der Anschluss von Liebschwitz an das Klärwerk Gera und eine Anpassung des Zwötzener Kanalnetzes an die heutigen Anforderungen erreicht sein. Die Ver- und Entsorgungsnetze in Zwötzen sind zum Teil schon 80 bis 100 Jahre alt und in den letzten Jahren durch vermehrte Rohrbrüche und unzureichende hydraulische Leistungsfähigkeit gekennzeichnet.

Gegenwärtig wird im Bereich Liebschwitzer Straße am Sammler und der parallel durchzuführenden Erneuerung der Trinkwasserleitung gearbeitet. Im Zuge des Mischwasserkanals wird in Höhe Getränke-Maschinen GmbH (vormals Dampfkesselbau) ein Stauraumkanal mit einer Abschlagsleitung in die Weiße Elster sowie ein

Abwasserpumpwerk errichtet. Im Stauraumkanal wird im Regenwetterfall ein Rückhalt des Abwassers und gezielter Überlauf des vorbehandelten Mischwassers in die Weiße Elster vorgenommen.

Um diese umfangreichen Bauarbeiten durchzuführen ist es auf Grund der örtlichen Verhältnisse notwendig, eine Straßensperrung in der Salzstraße vorzunehmen. Die Arbeiten in diesem Bereich werden im Frühjahr 2006 beendet sein. Im südlich gelegenen Bauabschnitt müssen des weiteren noch Arbeiten in der Salzstraße zwischen Sachsenstraße und Scherperstraße sowie im Bereich Eisenbahnunterführung bis Kreisverkehr erfolgen.

Im nächsten Jahr werden die Arbeiten am Hauptnebensammler zwischen der Zwötzener Kirche und der Pfarrstraße sowie in der Langen Straße fortgesetzt. Dabei wird in der Pfarrstraße ein Stauraumkanal zur Regenwasserbehandlung einschließlich eines Abschlagkanals zur Weißen Elster und ein Abwasserpumpwerk errichtet. In der nördlichen Zwötzener Straße wird ein neuer Schmutzwasserkanal errichtet.

Nach der Neuordnung der Entwässerung in der Straße der Völkerfreundschaft wird 2006 auch eine Erneuerung der Trink- und Abwasserleitungen im Siedlungsgebiet Zimmermann-/Führbringerstraße vorgenommen. Dort kam es in Vergangenheit wegen der geringen Leitungsdurchmesser häufig zu Verstopfungen im Kanal.

In der Ortslage Liebschwitz werden neue Sammlerabschnitte errichtet, die den Kanal der Salzstraße an das künftige Abwasserpumpwerk anschließen, von wo aus über eine ebenfalls zu errichtende Druckleitung bis in Höhe Eisenbahnüberführung Salzstraße ein Anschluss der Abwässer an das bereits errichtete Netz erfolgen wird.

Ausgangspunkt für die umfangreichen Investitionen ist die behördliche Forderung des Anschlusses von Liebschwitz an das zentrale Abwassernetz der Stadt Gera bis zum 31.12.2006. Für die Maßnahmen an der Hauptachse sind insgesamt 3,9 Mio. €, für die begleitenden Erneuerung der Trinkwasserleitungen 0,95 Mio. €, für den Siedlungsbereich Zimmermann-/Führbringerstraße 0,58 Mio. € im Abwasser- und 0,3 Mio. € im Trinkwasserbereich eingeplant.

Bau des Abwasserpumpwerkes in der Salzstraße in Höhe der Firma Geraer Maschinenbau.





Ostthüringer Wasser- und Abwasser GmbH

**Betriebsführer des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal"**

Verwaltung

Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH
Gaswerkstraße 10
07546 Gera

Tel.: 0365 4870 -0
Fax: 0365 4870 -814

E-Mail: kundendienst@otwa.info
Home: www.otwa.info

Unsere Kundensprechzeiten

Montag und Mittwoch	09.00 – 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
sonst nach Vereinbarung	

Bereitschaftsdienst 24 h 0365 4870-0

Gebühren Wasser / Abwasser / Fäkalschlamm

Martina Stehfest	0365 4870-963
Gabriele Freyer	0365 4870-968
Daniela Meister	0365 4870-959

Beiträge

Denise Tröger	0365 4870-988
Henriette Reinhardt	0365 4870-993

Stundung / Ratenzahlung

Bernd Stehfest (Gebühren)	0365 4870-990
Timar Müller (Beiträge)	0365 4870-992

Wasserzählerablesung / Wasserzählerwechsel

Holger Nimptsch	0365 4870-952
-----------------	---------------

Hausanschlüsse Trinkwasser / Abwasser / Trinkwasserqualität

Werner Geisler	0365 4870-954
----------------	---------------

Fäkalschlamm Entsorgung / Kleinkläranlagen

Stephan Reichardt	0365 4870-823
-------------------	---------------

Niederschlagswasserbeseitigung

Peter Schenkel	0365 4870-953
----------------	---------------



Zweckverband Wasser/Abwasser
"Mittleres Elstertal"
Gaswerkstraße 10
07546 Gera

Datum: _____

Antrag auf Anpassung eines bereits erlassenen Beitragsbescheides an das ThürKAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 21 a Abs. 4 ThürKAG 2005 stelle/n ich/wir Antrag auf Anpassung des bereits erlassenen Bescheides zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung sowie auf Rückzahlung und Stundung des Beitrages in Höhe der Privilegierung.

Kundendaten

Beitragsnummer: _____

Vorname Name: _____

PLZ Ort: _____ Straße: _____

Telefon: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Grundstücksdaten

Gemarkung: _____ Lage (Straße): _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Bemerkungen

Unterschrift _____

Anlagen

Baupläne Flurkarten Sonstiges _____